

Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Bebauungsplan Suderburg "Westlich der Bahnhofstraße IV"

Fachbeitrag besonderer Artenschutz

13. März 2020



Auftraggeber:

plan B

Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme

Göttien 24

29482 Küsten

Auftragnehmer:

Lamprecht &
Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten
und Landschaftsplaner



Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Auftraggeber:

plan B
Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann

GIS-Bearbeitung: Susanne Schultz
Thomas Pavel

aufgestellt, Uelzen, den 13.03.2020

A handwritten signature in blue ink that reads 'Wellmann'.

Lars Wellmann

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtlicher Rahmen	1
1.2	Kurze Vorhabensbeschreibung	1
2	Grundlagen	2
3	Methodik	2
4	Vorprüfung	2
4.1	Geschützte Arten / potenziell relevante Arten	2
4.2	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	5
5	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	7
6	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
6.1	Vermeidungsmaßnahme (V)	9
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	11
8	Literatur	13

Anhang

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG, gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

1. Fledermäuse
2. Feldlerche
3. Schafstelze
4. Goldammer
5. Brutvögel der Siedlungen
6. Brutvögel des Waldes

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden.	4
Tabelle 2: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung	5
Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag für den besonderen Artenschutz behandelt die Auswirkungen auf Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die möglichen baulichen Änderungen, die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Westlich der Bahnhofstraße IV" der Gemeinde Suderburg ergeben können.

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG denkbar. In dieser Unterlage werden daher die Schutzvorschriften sowie erforderlichen Maßnahmen nach § 44 BNatSchG herausgearbeitet und entwickelt. Daneben werden die erforderlichen Maßnahmen in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 besteht im Rahmen des besonderen Artenschutzes ein Verbot der Tötung, der Störung sowie der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere sowie der Schädigung wild lebender Pflanzen.

Dabei bezieht sich das Tötungsverbot nach Nr. 1 auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und umfasst auch Nachstellung, Fang und Verletzung und schließt die Entwicklungsformen der Arten mit ein.

Das Störungsverbot nach Nr. 2 bezieht sich auf die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten sowie auf eine erhebliche Störung. Dabei liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Schädigungsverbot nach Nr. 3 beinhaltet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und Nr. 4 die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte.

Sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betroffen, so liegt ein Verstoß gegen Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF-Maßnahmen). Ggf. können auch Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) erforderlich sein.

1.2 Kurze Vorhabensbeschreibung

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die städtebauliche Planung, festgelegt im Bebauungsplan, der die Grenzen einer möglichen baulichen Entwicklung darstellt und beschreibt. Es wird entsprechend auf den Bebauungsplan-Entwurf (Stand Nov. 2019) verwiesen.

Konkret geplant ist die Erschließung eines allgemeinen Wohngebietes für ca. 45 bis 50 Einzelgrundstücke und einer Grundflächenzahl von 0,25 auf einer ehemaligen Ackerfläche. Die Erschließung erfolgt über die Markstraße und eine Verbindung zum südlich gelegenen Wohngebiet an die Bahnhofstraße.

Zum westlich angrenzenden Wald wird ein 30 m breiter Grünkorridor entwickelt, der zusammen mit einer Biotopentwicklungsfläche den naturschutzrechtlichen Ausgleich sicherstellt.

2 Grundlagen

Im Jahr 2019 (ab Anfang Mai) erfolgte eine Erfassung der Brutvögel einschließlich eines Puffers von mindestens 50 m um die Fläche des Bebauungsplangebietes (LAMPRECHT & WELLMANN 2019). Zusätzlich wurden Nachweisdaten der Haubenlerche *Galerida cristata* aus den Jahren 2015 (intensive Erfassung, WELLMANN et al. 2016) bis 2017 verwendet.

Die Erfassung von geschützten oder gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen wurde am 04. Juni 2019 durchgeführt (LAMPRECHT & WELLMANN 2019). Weitere Erfassungen (z.B. Fledermäuse) wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Uelzen nicht für erforderlich gehalten, wenn pauschal bestimmte Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3 Methodik

Das Untersuchungsgebiet für Biotoptypen und Farn- und Gefäßpflanzen sowie Brutvögel umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes "Westlich der Bahnhofstraße IV" einschließlich eines Puffers von mindestens 50 m nach außen.

Die Methode der Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Vorhabens erfolgt nach folgenden Arbeitsschritten:

1. Beschreibung des Anlasses und der konkreten Aufgabenstellung
2. Dokumentation der Datengrundlagen
3. Methodik: Darstellung der Arbeitsschritte des Artenschutzbeitrags
4. Vorprüfung: Auswahl der potenziell relevanten Arten
5. Relevanzprüfung
6. Beschreibung der Wirkungen/Wirkfaktoren des Vorhabens
7. Beschreibung projektbezogener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
8. Beschreibung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
9. Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Arten oder Artengruppen bzw. Artengilden, die im Rahmen des Vorhabens als artenschutzrechtlich relevant angesehen wurden, werden jeweils in Formblättern zum Artenschutzbeitrag (vgl. Anhang) abgehandelt.

4 Vorprüfung

4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Die durchgeführten Bestandserfassungen und ausgewerteten Daten geben eine Vorstellung von den im betroffenen Bereich vorkommenden Arten und grenzen durch die aktuelle Datenerhebung die Liste der potenziell relevanten Arten deutlich ein.

Fledermäuse wurden nicht erfasst, kommen aber mit Sicherheit vor. Insbesondere im Bereich westlich des B-Plan-Gebietes, in dem ein Mischwald mit Eichenbestand angrenzt. Hier sind sowohl typische Arten des Waldes als auch der Siedlungen zu erwarten. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der strukturreiche Waldrand Jagdgebiet und wichtige Flugroute für verschiedene Fledermausarten ist.

Im Onlineportal Batmap des NABU Niedersachsen liegen aus dem engeren Umfeld des Vorhabens keine Fledermausnachweise vor. Aus dem innerörtlichen Bereich von Suderburg gibt es Nachweise der Zwergfledermaus. Weitere zu erwartende Arten sind Braunes Langohr *Plecotus auritus*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus* und Abendsegler *Nyctalus noctula* (GROFFMANN mdl. Mitt.).

Vorbelastungen bestehen hier nur in relativ geringem Umfang durch Beleuchtung, Straßenverkehr und üblichen Betrieb im Siedlungsraum, der Störungen verursachen kann.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt.

Es wurden 30 Vogelarten zur Brutzeit ermittelt, von denen 23 im Untersuchungsgebiet brüten. Fünf wurden nur einmalig revieranzeigend festgestellt (Brutzeitfeststellung) und drei Arten traten als Nahrungsgast auf. Der Star wurde revieranzeigend und als Nahrungsgast erfasst.

Von den erfassten Arten des Untersuchungsraumes sind vier auf der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Tiefland-Ost (KRÜGER & NIPKOW 2015) vermerkt: Feldlerche, Rauchschwalbe, Star und Trauerschnäpper gelten als "gefährdet" (RLN 3). Davon tritt nur die Feldlerche als Brutvogel auf.

Zusätzlich gehören fünf der festgestellten Arten (Gartengrasmücke, Haus- und Feldsperling, Stieglitz und Goldammer) der Vorwarnliste an.

An dämmerungs- und nachtaktiven Arten (z.B. Eulen) konnte während der Abenderfassungen kein Nachweis erbracht werden.

Auch die an anderen Standorten in Suderburg, zumindest in den Vorjahren anzutreffende Haubenlerche (*Galerida cristata*) wurde nicht festgestellt. Aus den vergangenen Jahren liegen Nachweise der Haubenlerche vor allem vom Bereich des Parkplatzes des Penny-Marktes vor. Diese Erkenntnisse wurden auf Basis sehr umfangreicher Erfassungen 2015 im Rahmen des Modellprojekts "Haubenlerche in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen 2015/2016" (WELLMANN et al. 2016) erarbeitet. Auch 2017 wurde das Revierpaar noch festgestellt, 2018 zumindest ein Einzelvogel. Im Jahr 2019 wurde keine Haubenlerche mehr für Suderburg gemeldet.

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG.

Weitere Artengruppen wurden nicht untersucht. Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Artengruppen Amphibien und Reptilien sind im betroffene Bereich nicht zu erwarten.

Es ergibt sich die in Tab. 1 (folg. Seite) dargestellte Liste artenschutzrechtlich relevanter Arten auf Basis der durchgeführten Erhebungen bzw. Quellenauswertungen. Dabei erfolgt eine gebiets- und projektbezogene Beschreibung, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

Die artenschutzrechtliche Relevanz bezogen auf das Vorhaben besteht für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten.

Die Auswahl der durch das Vorhaben betroffenen Arten erfolgt nach den Ergebnissen der Erfassung bzw. für die Fledermäuse nach vorhandenen Kenntnissen, da keine konkreten Daten vorliegen.

Erläuterung für Tab. 1 (folg. Seiten)

BNatSchG: §§ = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14, § = besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13

Gefährdung: Rote Liste Niedersachsen (bzw. Deutschland):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

FFH-Anhang/EU-Vogelschutzrichtlinie

FFH-Richtlinie, Anhang II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

FFH-Richtlinie, Anhang IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I: Besonders zu schützende Vogelart.

Nachweis im UG:

Zahl = Reviere/Individuen, BZ = Brutzeitfeststellung, BV = Brutvorkommen, BVdU = Brutvogel der Umgebung,

Habitatanforderung:

++ = ausgeprägt, sehr spezifisch, + = spezifisch,

Tabelle 1: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden (**fett**). Für alle lediglich als Nahrungsgäste festgestellte Arten ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung zu unterstellen. Farbig: Einstufung in Gilde (**grün/rot/grau**) oder Einzelbetrachtung (**blau**)

Arten- gruppe	Art		Gilde	Schutz (BNat- SchG)	Gefähr- dung RL Nds. (D)	FFH- Anh. / VSR Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat- anford.	Beschreibung der Raumnutzung
Säugetiere	Fledermäuse		Fledermäuse	§§	versch.	tlw. II / IV	nein	+	Quartiere: Siedlungsbereiche, alte höhlenreiche Baumbestände, Jagdhabitate: Strukturreiche Landschaften, Grenzlinien, wie Hecken u. Waldränder, Siedlungen
Vögel	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Wald/Siedlung	§	-	-	2 BV		häufiger Brutvogel, Nachweise nur im Wald. Gilde "Brutvögel des Waldes"
	Elster	<i>Pica pica</i>	Siedlung	§	-	-	1 BV		u.a. im alten Baumbestand südlich, Gilde "Brutvögel der Siedlungen"
	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Wald	§	-	-	1 BV	+	ein Brutrevier im Wald im Westen, Gilde "Brutvögel des Waldes"
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Siedlung/Wald	§	-	-	2 BV		in Gärten und im Wald, Gilden "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Siedlung/Wald	§	-	-	3 BV		in Gärten und im Wald, Gilden "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Acker	§	3 (3)	-	1 BV	+	ein Brutrevier auf der Ackerfläche
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Siedlung/ Ödland	§§	1(1)	-	-	++	(ehem.) Brutvogel im Zentrum Suderburgs, ehem. Nahrungsgast am am Penny-Markt, 2019 kein Nachweis in Suderburg mehr!
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Wald	§	-	-	2 BV		zwei Reviere im Wald im Westen und Norden, Gilde "Brutvögel des Waldes"
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Wald	§	-	-	2 BV		in Gärten und im Wald, Gilden "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Hecken/ Wald	§	V	-	1 BZ		eine Brutzeitfeststellung im Wald im Westen, Gilde "Brutvögel des Waldes"
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Wald/Siedlung	§	-	-	4 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Hecken	§	-	-	2 BV		2 Reviere in verbuschtem Ruderalstreifen angrenzend an südliches Baugebiet
	Zaunkönig	<i>Troglod. troglodytes</i>	Wald	§	-	-	1 BV		Gilde "Brutvögel des Waldes"
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Wald/Siedlung	§	3 (3)	-	1 BZ, NG	+	Brutzeitnachweis im Osten, Nahrungsgast auf Acker, Gilde "Vögel der Siedlungen"
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Wald/Siedlung	§	-	-	3 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Wald	§	-	-	2-3 BV		ein Revier im Wald im Westen, Gilde "Brutvögel des Waldes"
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Wald/Siedlung	§	3 (3)	-	1 BZ	+	ein Nachweis in Garten, Gilde "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	Wald	§	-	-	2 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Siedlung	§	-	-	3 BV		häufig in Siedlungen, Gilde "Vögel der Siedlungen"
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Siedlung/Wald	§	-	-	1 BV		verbreitet und häufig, Gilde "Brutvögel der Siedlungen" und "Vögel des Waldes"
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Siedlung	§	V (V)	-	1 BV		häufig in Siedlungen, Gilde "Vögel der Siedlungen"
	Feldperling	<i>Passer montanus</i>	Siedlung	§	V (V)	-	3 BV		häufig in Siedlungen, Gilde "Vögel der Siedlungen"
	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Acker	§	-	-	1 BV	+	ein Brutrevier auf der Ackerfläche
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Siedlung	§	-	-	1 BZ		häufig in Siedlungen, Gilde "Vögel der Siedlungen"
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Wald	§	-	-	2 BV		Gilde "Brutvögel des Waldes"
	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Siedlung	§	-	-	2 BV	-	häufig in Siedlungen, Gilde "Vögel der Siedlungen"
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Siedlung	§	V (-)	-	1 BV	-	1 Revier in Garten, Gilde "Vögel der Siedlungen"
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Acker/Waldrand	§	V (V)	-	1 BV	+	ein Brutrevier am südlichen Waldrand	

Die Entscheidung der artenschutzrechtlichen Relevanz bezogen auf das Vorhaben folgt folgenden Kriterien:

- Mögliche Betroffenheit von Arten durch die denkbaren Veränderungen durch die Umwandlung der Ackerfläche in ein Wohngebiet.
- Berücksichtigung in der Regel nur von Vogelarten, für die **Brutreviere** festgestellt wurden. Damit bleiben Arten mit einmaligen Feststellungen zur Brutzeit (Brutzeitfeststellung, Nahrungsgäste) unberücksichtigt.

4.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Die Auswahl der bezogen auf das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte in Tab. 1 nach den auf Seite 3 aufgeführten Kriterien.

Für die nicht punktgenau erfassten, in der Regel weit verbreiteten und häufigen Arten, erfolgt die Abhandlung gemeinsam aufgeteilt in Gilden, die sich nach den ökologischen Ansprüchen und Hauptlebensräumen richten. Zusammengefasst wurden die Arten in folgende Gilden:

- Vögel der Siedlungen (bebaute Bereiche einschließlich Gärten),
- Vögel des Waldes.

Tabelle 2: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung

Art	akt. Nachweis im UG	spez. Habitat-anford.	Wirkungs-bezug	Erläuterung der möglichen vorhabenbezogenen Wirkungen (bei Gilden berücksichtigte Arten)
Fledermäuse	nein, aber zu erwarten	alter Baumbestand, strukturreiche Grenzlinien, Gebäude	möglich	im UG im Bereich des Waldes und insbesondere des Waldrandes zu erwarten. Außerdem evtl. Quartiere an Gebäuden. Von Bedeutung insbesondere Flugkorridor und Nahrungshabitat entlang des Waldrandes. Betroffen evtl. durch Verbauung von Flugrouten. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich!
Feldlerche	1 Brutrevier	offene Flächen mit Abstand von >100 m zu Wald- oder Siedlungsrand	ja	Ein isoliertes Brutrevier auf Ackerfläche. Von Bedeutung ist die offene Fläche. Betroffen durch Verlust des Lebensraumes. Erhaltungszustand landesweit ungünstig. Im unmittelbaren Umfeld keine Brutplätze vorhanden. Nächstgelegene Vorkommen östlich der Ortslage Suderburg (ca. 500 m Abstand und damit räumlicher Zusammenhang). Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich.
Haubenlerche	nein (zuletzt 2018)	offene Bodenstellen am Siedlungsrand, magere Grünflächen	nein	Regelmäßige Nutzung des Ortszentrums um Parkplatz am Wochenmarkt, Penny-Markt und angrenzende Bereiche bis mindestens 2017. Letzter Nachweis im Juni 2018 im Bereich Edeka-Markt. Danach keine Feststellungen mehr! Bisher nie Nachweise auf geplanter Fläche des B-Planes. Eine Betroffenheit besteht nicht (mehr).
Dorngrasmücke	2 Brutreviere	offene Landschaft mit niedrigen Hecken und Ruderalfluren	gering	Zwei Brutpaare im Grenzbereich zum südlichen Wohngebiet in verbuschendem Ruderalstreifen. Betroffen durch teilweisen Verlust des Lebensraumes. Landesweiter Bestandstrend seit 1990 positiv. Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang im Bereich Regenrückhaltebecken und des naturnahen Grünkorridors weiterhin erfüllt. Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Schafstelze	1 Brutrevier	offene Flächen mit Abstand von >100 m zu Wald- oder Siedlungsrand	nein	Ein isoliertes Brutrevier auf Ackerfläche. Von Bedeutung ist die offene Fläche. Betroffen durch Verlust des Lebensraumes. Landesweiter Bestandstrend seit 1990 positiv. Im unmittelbaren Umfeld keine Brutplätze vorhanden. Nächstgelegene östlich der Ortslage Suderburg (ca. 500 m Abstand und damit räumlicher Zusammenhang). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Tabelle 2 (Forts.)

Goldammer	1 Brutrevier	Offene Landschaft mit Hecken, Waldrand, Einzelge- hölzen		Ein Brutpaar im Grenzbereich zum südlichen Wohngebiet am Waldrand/Regerückhaltebecken. Betroffen durch teilweisen Verlust des Lebensraumes. Landesweiter Bestandstrend seit 1990 negativ. Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang im Bereich Regenerückhaltebecken deutlich eingeschränkt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich.
Brutvögel der Siedlungen	ja	Bebaute Bereiche mit Gärten, Freiflächen und Verkehrs- anlagen	gering	Verschiedene Arten im siedlungsraum einschließlich der Hausgärten und sonstigen Freiflächen. Kein Lebensraumverlust (in geringem Umfang Verlust von Nahrungshabitat auf angrenzendem Acker). Störungen während der Bauphase in geringem Umfang. (Arten: Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Star, Amsel, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Feldsperling, Bachstelze, Grünfink, Stieglitz) Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
Brutvögel des Waldes	ja	Verschie- dene Waldtypen	möglich	Verschiedene Arten in kieferndominiertem Mischbestand mit Eichen, Fichten und Birken im Westen und Nordwesten. Kein Lebensraumverlust (in geringem Umfang Verlust von Nahrungshabitat auf angrenzendem Acker). Störungen während der Bauphase in geringem Umfang. (Arten: Ringeltaube, Dohle, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdros- sel, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink). Ökologische Funktion des genutzten Lebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für die in Tab. 2 farbige hervorgehobenen Arten bzw. Gilden werden „Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ ausgefüllt (Anh. I).

Wegen der unklaren Bestandssituation und Raumnutzung der Fledermäuse und der nur in geringem Umfang zu erwartenden Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Artengruppe werden die Fledermäuse in den Formblättern gemeinsam abgehandelt. Das gleiche gilt für die ökologischen Gilden der häufigen Brutvögel für die Lebensräume Grünanlagen und Gebäude.

5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet der abgestimmte Entwurf des Bebauungsplanes "Westlich der Bahnhofstraße IV", der das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen Merkmalen beschreibt.

Gegenüber der aktuellen Situation ergeben sich folgende Änderungen und Festlegungen, die in den textlichen Festsetzungen bereits in erheblichen Umfang artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen:

- Bebauung einer der letzten Ackerflächen westlich der Bahnhofstraße (ca. 5 ha), damit Verlust der Situation als Offenland mit Auswirkungen auf die Arten Feldlerche, Schafstelze und vermutlich Goldammer, die ihren Lebensraum verlieren.
- Festgelegt ist eine Grundflächenzahl von 0,25. Dies entspricht einem Überbauungsgrad von bis zu 25% für die Hauptnutzung, wie Wohngebäude und bis zu weiteren 12,5% für Nebenanlagen, wie Wege, Terrassen, Nebengebäude usw.
- Umwandlung eines 30 m breiten Ackerstreifens angrenzend an den Waldrand im Westen in einen naturnahen Grünkorridor mit magerem Grünland, Obstwiese und heckenartigen Gehölzbeständen.
- Schaffung einer Geh- und Radwegeverbindung zum Lerchenweg.
- Ausweisung einer Fläche für Biotopentwicklung auf magerem Grünlandstandort mit Vorkommen der gesetzlich geschützten Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) im Nordwesten.
- Auf jedem Grundstück wird ein standortheimischer Laubbaum gepflanzt, Nadelbäume in Reihen oder als Einfriedungen sind nicht zulässig.
- Stein-, Kies- oder Schottergärten sind nicht zulässig.
- Auf den öffentlichen Grünflächen werden mindestens 18 hochstämmige Laubbäume gepflanzt.
- Festlegung, dass Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln sowie der Wochenstubenzeiten von Fledermäusen entnommen werden dürfen (Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar),
- Festlegung, dass zum Fledermaus- und Insektenschutz bei Neubau von Lampen eine Ausleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen und nach unten erfolgen darf. Eine Ausleuchtung des südlich angrenzenden Eichenbestands ist zu vermeiden.

Aus dem Bebauungsplan und den derzeit vorliegenden Planungsabsichten (vgl. Kap. 1.2) werden die voraussichtlich artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art und Umfang des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch die geplanten bzw. denkbaren Baukörper verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung der Flächen zu erwarten sind,
- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Gebäude entstehen.

Konkret ergeben sich insbesondere anlagebedingte Wirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sowie baubedingte Wirkungen, die insbesondere Störwirkungen durch Lärm und Anwesenheit von Menschen und Maschinen im Rahmen der Erschließung bewirken. Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht strikt von den anlagebedingten Wirkungen zu trennen und werden daher gemeinsam mit diesen abgehandelt.

Die Vorbelastungen durch die Nutzung des Geländes als Ackerfläche sind im Rahmen der Erfassungen berücksichtigt. Die vorkommenden Arten haben sich an diese Nutzung angepasst

und tolerieren sie. Folgende Projektwirkungen sind durch den Bebauungsplan "Westlich der Bahnhofstraße IV" zu erwarten:

Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Direkte Gefährdung von Individuen durch Baubetrieb oder Baufeldräumung	<p>Wirkzone: Betroffen ist jeweils der unmittelbare Baubereich bis in ca. 20-30 m Abstand.</p> <p>Wirkungsintensität: Hoch bei direktem Verlust von Individuen. Vorkehrungen zum Schutz direkter Verluste sind zu treffen.</p> <p>Empfindlichkeit: Es besteht eine besondere Empfindlichkeit für Brutvögel in der Brutzeit zwischen März und Juli bei erstmaliger Freimachung von Flächen/Teilflächen. Das betrifft weitgehend vegetationsfreie Bereiche genauso wie Flächen auf denen sich bereits Ruderalvegetation entwickelt hat.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Freimachung des Geländes/Bodenbewegungen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen Anfang August und Ende März – Bei Bedarf in der Brutzeit ist vorweg eine Kontrolle auf evtl. Vorkommen streng geschützter Arten durchzuführen – Einer Entwicklung von Ruderalfluren im Bereich der bebaubaren und vermarkteten Flächen ist vorzubeugen, da diese regelmäßig von Tier- und Pflanzenarten besiedelt werden.
Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	
Flächenverluste durch Überbauung und Bodenversiegelung sowie Umwandlung in Grünflächen	<p>Wirkzone: Möglich im gesamten B-Plangebiet</p> <p>Wirkungsintensität: Verlust der offenen Freifläche (Ackernutzung) mit Bedeutung für bestimmte Arten (z.B. Feldlerche, Schafstelze, Goldammer) auf über 5 ha Fläche. Ggf. Beeinträchtigung der Bedeutung für Fledermäuse durch Bebauung und Veränderung der Vegetationsstruktur</p> <p>Empfindlichkeit: Hoch: Vollständiger Verlust von geeignetem Lebensraum für Feldlerche, Schafstelze und vermutlich Goldammer. Gering: Mögliche Beeinträchtigung einer wichtigen Flugroute und eines Nahrungsraumes für Fledermäuse.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (bereits berücksichtigt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines 30 m breiten überwiegend naturnahen Grünkorridors entlang des Waldrandes im Westen mit Obstwiese, Wiesenflächen und Hecken <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung von Offenland abseits von siedlungsbedingten Auswirkungen als optimierter Lebensraum für Feldlerche, Schafstelze und Goldammer
Ausleuchtung zusätzlicher Flächen	<p>Wirkzone: Gesamtes allgemeines Wohngebiet und alle Wegeverbindungen</p> <p>Wirkungsintensität: Mittel bis gering.</p> <p>Empfindlichkeit: Mittel: Beeinträchtigung von Fledermäusen.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (bereits berücksichtigt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegungen zur Ausleuchtung (LED-Lampen, Ausleuchtung nur nach unten)

6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen werden als Textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Dabei sollen Vermeidungsmaßnahmen die zu erwartenden Schädigungen und Beeinträchtigungen vermeiden oder weitgehend minimieren und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Arten einen Ausweichlebensraum oder ein Ausweichquartier anbieten. Dies muss bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme funktionsfähig und verfügbar sein. Eine räumliche Nähe ist daher Voraussetzung für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG.

6.1 Vermeidungsmaßnahme (V)

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen und Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände minimieren oder vermeiden wurden bereits innerhalb des Planungsprozesses und der Ausgestaltung der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Ihre Einhaltung im Rahmen des Bebauungsplanes ist Voraussetzung dafür, dass Verbotstatbestände des Artenschutzes, soweit sie aktuell erkennbar sind, vermieden werden.

- Grundstückzufahrten, Stellplätze und Parkplätze sind einschließlich des Oberbaues nur in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. in Form von Drainpflaster, Pflaster mit mind. 25% Fugenanteil, Rasengittersteinen, Schotterrasen, wassergebundener Decke o. ä.) zulässig,
- Hausbaum: Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) ist auf jedem Baugrundstück mindestens ein standortheimischer Laubbaum aus der Artenliste Hausbaum (siehe Anlage 1 der Begründung) - in der Pflanzqualität Hochstamm oder Stammbusch mit mind. 12-14 cm Stammumfang - zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgängigkeit ist der Hausbaum in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) ist das Anpflanzen von Nadelbäumen in Reihen, z.B. als Grundstückseinfriedung, nicht zulässig,
- Hinweis zur Unzulässigkeit von Stein-, Kies- oder Schottergärten: Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein. Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölzen, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbelege, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Auf diesen Flächen muss Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringerem Maße zulässig wären. Großflächige Steinflächen (sowie Stein-, Kies- oder Schottergärten) entsprechen dieser Forderung nicht,
- Die öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Begleitgrün dienen der Straßengestaltung und der Entwässerung. Innerhalb der Grünfläche Begleitgrün 1-3 sind mind. 18 hochstämmige Laubbäume mit mind. 10-12 cm StU zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (gemäß Artenliste Baumreihe aus Anlage 1 der Begründung). Pro nördlich anliegendem Grundstück ist eine Zu-/ Ausfahrt von max. 3,5 m Breite zulässig,
- Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnahe Regenrückhaltung dient der Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers. Innerhalb der Flächen sind bauliche Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und -beseitigung zulässig.

Innerhalb der Fläche sind die neu angelegte Regenwassermulden bei Bedarf einzuzäunen und landschaftsgerecht zu gestalten. Es ist eine extensive Pflege vorzusehen,

- Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnaher Grünkorridor,“ dient als Kompensationsfläche dem Natur- und Artenschutz, als Abstandfläche dem Waldschutz und in geringem Umfang als Wegefläche der Naherholung. Innerhalb der Fläche ist ein naturnaher Grünbereich mit hoher Strukturvielfalt zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Auf der Fläche sind Zielbiotope zu entwickeln, die entsprechend der Liste III der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013) mindestens einen Wertfaktor von 3 erreichen: z.B. Feldhecke, Streuobstbestand, mesophiles Grünland, Extensivgrünland oder Gras- und Staudenfluren. Für die Herrichtung und Unterhaltung des naturnahen Grünkorridors ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen. Innerhalb des Grünkorridors sind zwischen dem vorhandenen Waldrandweg und den Fußwegen im Baugebiet unbefestigte Wegeverbindungen zu ermöglichen. Eine dauerhafte Einfriedung der Grünfläche ist nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Wildschutzzäune mit kurzer Haltbarkeit zum Schutz von Pflanzungen vor Wildverbiss.
- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Biotopentwicklung dient als Kompensationsfläche dem Natur- und Artenschutz, und als Abstandfläche dem Waldschutz. Innerhalb dieser Fläche ist eine artenreiche Vegetation trocken-magerer Standorte (Heiden und Magerrasen) zu erhalten zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Für die Herrichtung und Unterhaltung der Fläche ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.
- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln sowie der Wochenstubenzeiten von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar entnommen werden.
- Zum Fledermaus- und Insektenschutz darf eine zusätzliche Ausleuchtung der Außenflächen im Sondergebiet nur mit insektenfreundlichen, streulichtarmen Lampentypen, z.B. LED erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Streulicht ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Eine Ausleuchtung des westlich an das Plangebiet angrenzenden Waldes ist zu vermeiden.
- Freimachung des Geländes/Bodenbewegungen nur außerhalb der Brutzeit (April bis Juli). Bei Bedarf in der Brutzeit ist vorweg eine Kontrolle auf evtl. Vorkommen streng geschützter Arten durchzuführen. Der Entwicklung von Ruderalfluren im Bereich der bebaubaren Flächen ist vorzubeugen, da diese regelmäßig von Tier- und Pflanzenarten besiedelt werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nicht auf dem Gelände des Bebauungsplanes ausgleichbar ist der Verlust des Lebensraumes von Feldlerche, Schafstelze und Goldammer.

Ausgleichsfläche

Eine externe Ausgleichsfläche mit einer Fläche von 2.360 m² (ca. 85 x 23 m) am Rande des Hamerstorfer Moores (Flurstück 36, Flur 13, Gemarkung Suderburg) steht für eine Aufwertung für die drei genannten Arten zur Verfügung. Die Fläche besteht aus Intensivgrünland und grenzt im Norden und Westen an offene Ackerflächen. Zwei einzelne Holunderbüsche befinden sich an der Ackergrenze im Norden. Der nächste kleine Gehölzbestand befindet sich 30 m östlich.

Planung

Vorgesehen ist die Pflanzung von je 5 Sträuchern von Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) auf der Ostseite der Fläche. Die Gehölzpflanzung soll eine Aufwertung für die Goldammer bewirken, aber gleichzeitig das Lebensraumpotential für Feldlerche und Schafstelze nicht einschränken. Das ist möglich, da Goldammern auch lückige Gehölzbestände annehmen und gleichzeitig Feldlerche und Schafstelze niedrige und lückige Gehölzbestände tolerieren.

Die übrige Fläche wird zur Optimierung des Lebensraumes für Feldlerche und Schafstelze folgendermaßen gepflegt:

- Zweischürige Mahd unter Abtransport des Mähgutes in den Monaten (Mitte) Juni und September, Schnitthöhe im Juni über 10 cm, im September möglichst tief
- alternativ zwei bis dreimalige kurzzeitige Beweidung durch Schafe (Huteschafhaltung) zwischen Juni und September
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, kein Befahren mit Ausnahme der Mahd,
- Abmarkung der Fläche an den Längsseiten durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 5 m (je ca. 17 St.), diese können gleichzeitig als Ansitz und Singwarte für die betroffenen Arten dienen.

Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass Feldlerche und Schafstelze genauso wie die Goldammer einen günstigen Lebensraum mit optimierten Bedingungen für die Brut vorfinden. Es ist zu erwarten, dass der Bruterfolg im Gegensatz zu Brutplätzen auf konventionell bewirtschafteten Flächen deutlich höher ist. In der Folge ist eine Verdichtung des Brutbestands zu erwarten, der den Verlust im Bereich des B-Plangebietes ausgleichen kann.

Der erste Schnitt muss möglichst schonend ausgeführt werden, da zu diesem Zeitpunkt möglicherweise Bruten stattfinden. Die Schnitthöhe darf daher 10 cm nicht unterschreiten. Dagegen ist die Schnitthöhe beim zweiten Schnitt möglichst niedrig zu wählen um möglichst viel Aufwuchs von der Fläche zu holen.

Zeitliche Einordnung

Die Fläche muss wie beschrieben hergerichtet sein und zur Verfügung stehen, bevor das Baurecht gilt. Sollten Baumaßnahmen bereits in der Brutzeit 2020 durchgeführt werden, so ist die Ausgleichsfläche bereits zum Beginn der Brutzeit 2020 herzurichten.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen, die Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen:

- Fledermäuse
- Feldlerche
- Schafstelze
- Goldammer
- Brutvögel der Siedlungen
- Brutvögel des Waldes

Die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

8 Literatur

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2009): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226. - Hannover.
- KANDOLF, M. & L. WELLMANN (2017): Avifaunistischer Jahresbericht 2011 bis 2015 für den Landkreis Uelzen. - in: Naturkd. Beitr. Lkr. Uelzen 4: 7-145.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – 8. Fassung, Stand 2015. – in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4): 181-260. – Hannover.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2019): Biotopkartierung und Brutvogelerfassung für den Bebauungsplan "Westlich der Bahnhofstraße IV" in Suderburg. - unveröff. Gutachten im Auftrag von plan B, Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme. - Uelzen
- NLWKN (2009, 2010, 2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2009, 2010, 2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & DR. ERICH GASSNER (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). - Entwurf, Stand: 28.01.2008.
- WELLMANN, L., M. HUBER & J. WÜBBENHORST (2016): Modellprojekt "Haubenlerche in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen" 2015/2016. - unveröff. Erläuterungsbericht im Auftrag des Landkreises Lüneburg. - Uelzen.

Anhang

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

1. Fledermäuse
2. Feldlerche
3. Schafstelze
4. Goldammer
5. Brutvögel der Siedlungen
6. Brutvögel des Waldes

Allgemeine Information: Die Beantwortung der Fragen in den folgenden Formblättern mit "**ja**" schließt den in der Regel auftretenden Fall "**möglich**" oder "**nicht ausgeschlossen**" ein.

Es handelt sich also im entsprechenden Fall nicht um einen sicher vorherzusagenden, sondern um einen **nicht sicher auszuschließenden** Tatbestand.

Blatt 1: Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fledermäuse allgemein	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, versch.Kat.	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, versch. Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Da keine artbezogenen Daten vorliegen, werden nachfolgend die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt behandelt, um diese für Waldgebiete relevante und artenschutzrechtlich besonders bedeutsame Gruppe zu berücksichtigen. Folgende Arten sind im Untersuchungsgebiet und dessen weiteren Umfeld zu erwarten (GROFFMANN mdl. Mitt. 2018): Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr.			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche			
<ul style="list-style-type: none"> Fledermäuse besiedeln strukturreiche Wälder, offene, strukturreiche Landschaften Gewässer und Siedlungen. Sie sind dabei wegen ihrer Abhängigkeit von den verschiedensten Quartieren in hohem Maße auf Sonderstrukturen, wie Altgehölzbestände mit hohem Höhlenangebot, Siedlungen mit Kellern sowie Dach- und Nischenquartieren sowie Steinbrüchen und Stollen für die Überwinterung angewiesen. Jagdhabitats liegen oft in mit Gehölze durchsetzten offenen Bereichen, gerne Grünland und Gewässer, aber auch lichte insektenreiche Wälder. Waldränder und Gehölzreihen sowie Uferstrukturen sind bevorzugte Leiteinrichtungen, an denen sich Fledermäuse orientieren. Der Jahreszyklus der heimischen Fledermäuse ist im Wesentlichen dreiphasig: Im Sommer schließen sich die Weibchen zu großen Kolonien, sog. „Wochenstuben“ zusammen. Ende Mai bis Ende Juni bringen die Weibchen ein Junges zur Welt. Während der nächtlichen Jagd bleiben die Jungtiere im Quartier zurück und werden hier von den Weibchen gesäugt. Sobald die Jungen selbständig sind, beginnt die Paarungszeit, in der Regel im August: die Wochenstuben lösen sich auf und die Tiere sammeln sich in Paarungsquartieren. Hier treffen sie auf die Männchen, die den Sommer meist einzeln verbringen. Den Winter (meist Oktober bis März) verbringen Fledermäuse schließlich im Winterquartier, wo sie die kalte Jahreszeit mit einem echten Winterschlaf überbrücken. Zwischen Sommer-, Paarungs- und Winterquartier werden teilweise weite Strecken zurückgelegt: Einige Arten wie der Abendsegler sind ausgesprochene „Wanderer“ und überwinden alljährlich mehr als 1.000 km. 			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
<ul style="list-style-type: none"> Flächenhaft in ganz Deutschland bzw. Niedersachsen verbreitet. Die einzelnen Arten haben unterschiedliche Verbreitungsschwerpunkte. 			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Es liegen keine Informationen vor, doch ist mit dem Auftreten einzelner Arten im betroffenen Gebiet zu rechnen.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})			
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse allgemein	
<p>- Schaffung eines 30 m breiten Grünkorridors entlang des für Fledermäuse bedeutsamen Waldrandes. - Verwendung fledermausfreundlicher Leuchten für das Außengelände mit ausschließlicher Abstrahlung nach unten und Vermeidung der Ausleuchtung von Gehölzbeständen</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, falls Quartiere betroffen sind (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Blatt 2: Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung
nach § 54 Abs. 1 Nr.2
BNatSchG geschützte Art | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3 | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen
- Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Brutvorkommen stark abhängig von Verteilung, Intensität sowie Bearbeitungsformen und -terminen der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
- Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.
- Nahrung: Im Sommer viele kleine Wirbellose, Jungennahrung v. a. Insekten. Im Winter mehr Vegetabilien, wie Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter
- Bodenbrüter, Neststandorte in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe: 15-20 cm
- Häufig 2 Jahresbruten, Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage
- Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (FÜNFSTÜCK et al. 2010, KRÜGER et al. 2014)

Deutschland:

- Sehr häufig, flächig verbreiteter Brutvogel im Tiefland, teilweise auch in höheren Lagen der Mittelgebirge.
- Gebietsweise dramatische Bestandseinbrüche, kurzfristig und langfristig (seit Beginn 20. Jhd.) Bestandsrückgang.
- Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen.

Niedersachsen

- Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen
- Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen.
- Seit 1980 sehr starke Bestandsabnahme (über 50 %)

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Brutvogel mit einem Revier. die aktuell verbliebene Offenlandfläche (Acker) bietet max. einem Brutpaar ausreichend Lebensraum. Weitere Vorkommen im Bereich westlich der Bahnhofstraße bestehen nicht. Die nächstgelegenen vorkommen, die allerdings der lokalen Population zugerechnet werden können befinden sich östlich der Ortslage von Suderburg.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitliche Beschränkung von erstmaligen Bodenbewegungen (Baufeldfreimachung) zwischen April und Juli. Aufnahme von Bautätigkeit oder Abbaubetrieb in diesem Zeitraum nicht zulässig bzw. Kontrolle der Fläche auf Brutvorkommen durch Fachmann erforderlich.

Entstehen weitere signifikante Risiken? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- Bauzeitliche Beschränkung von erstmaligen Bodenbewegungen (Baufeldfreimachung) zwischen April und Juli. Aufnahme von Bautätigkeit oder Abbaubetrieb in diesem Zeitraum nicht zulässig bzw. Kontrolle der Fläche auf Brutvorkommen durch Fachmann erforderlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust des Lebensraumes durch Bebauung.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

CEF-Maßnahme:

Extensivierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche von 2.360 m² im Offenland östlich der Ortslage Suderburg. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

Blatt 3 Schafstelze

Durch das Vorhaben betroffene Art Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010) <ul style="list-style-type: none">• Ursprüngliche Habitate sind nasse oder wechsellasse Wiesen, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften.• In der Kulturlandschaft: Viehweiden, extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen, in zunehmendem Maße Hackfrucht-, Raps- und Getreideäcker, Klee- und Futterpflanzenschläge und andere Kulturen; Böden wenigstens teilweise nass, wechsellass oder feucht und vegetationsfrei.• Im Winter auf offenen, feuchten Flächen oder nahen Gewässern.• Nahrung: Kleine, hauptsächlich fliegende Insekten, je nach Angebot aber auch Insektenlarven, Käfer, Heuschrecken, Schmetterlingsraupen, vereinzelt Spinnen, kleine Schnecken und Würmer. Pflanzenteile nur ausnahmsweise.• Bodenbrüter, Nest fast immer auf dem Boden, selten in Zwergsträuchern, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Torfbulten• 1-2 Jahresbruten, Gelege: (4)5-6(7) Eier, Brutdauer: 12-14 Tage• Langstreckenzieher		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014)		
Deutschland: <ul style="list-style-type: none">• Verbreiteter Brutvogel im Tiefland, in geringeren Dichten in Mittelgebirgslagen und sehr spärlich im Voralpenland.• Als Durchzügler häufig in allen Landesteilen.• Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen.• 98.000-185.000 Reviere, langfristig stabiler Bestand.		
Niedersachsen: <ul style="list-style-type: none">• Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen• Die Schafstelze besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, Besonders hohe Dichten im Wendland. Fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen.• Seit 1990 deutliche Bestandszunahme.• 25.000-57.000 Reviere; Niedersachsen hat hohe Bedeutung für den gesamtdeutschen Bestand.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Brutvogel mit einem Brutrevier auf der Ackerfläche.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schafstelze (*Motacilla flava*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Bauzeitliche Beschränkung von erstmaligen Bodenbewegungen (Baufeldfreimachung) zwischen April und Juli. Aufnahme von Bautätigkeit oder Abbaubetrieb in diesem Zeitraum nicht zulässig bzw. Kontrolle der Fläche auf Brutvorkommen durch Fachmann erforderlich.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- Bauzeitliche Beschränkung von erstmaligen Bodenbewegungen (Baufeldfreimachung) zwischen April und Juli. Aufnahme von Bautätigkeit oder Abbaubetrieb in diesem Zeitraum nicht zulässig bzw. Kontrolle der Fläche auf Brutvorkommen durch Fachmann erforderlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust des Lebensraumes durch Bebauung.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

CEF-Maßnahme:

Extensivierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche von 2.360 m² im Offenland östlich der Ortslage Suderburg. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Blatt 4: Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012)		
<ul style="list-style-type: none"> • Charakterart der offenen bis halboffenen Landschaft. Abwechslungsreichtum, verschiedene Vegetationshöhen und Randlinien vonnöten. • Nahrung: viele verschiedenen Sämereien, Insekten, Larven, Spinnen. • Bodenbrüter, in Vegetation verborgen, an oder unter Büschen, an Grasbulten, in Krautschicht. • Gelegegröße: 3-5 (1-6), Brutdauer 12-14 (11-15) Tage. 1 bis 3 Jahresbruten. • Seit Herausgabe der bundesweiten RL 2015 auf die Vorwarnliste hinauf gestuft. Gefährdet durch ausgeräumte Landschaften, Flurbereinigung, Heckenverlust, Monotonisierung des Pflanzenbestands im Grünland durch häufige Mahd, Maisanbau, Entwässerung, Verlust von Brachen... 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Nahezu flächendeckend, bundesweit, Ausnahme sind Ballungsräume und geschlossene Wälder. • 1,25-1,85 Mio. Reviere 		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Nahezu flächendeckend, landesweit, Ausnahme sind Ballungsräume, geschlossene Wälder wie Harz und Solling sowie die Lüneburger Heide. • 170.000-205.000 Reviere 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Revier am südlichen Waldrand. von Bedeutung ist vorgelagerte Freifläche mit Acker und Ruderalflur.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

Zumindest ist der Verlust des Lebensraumes für das Brutpaar nicht sicher auszuschließen.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vermeidungsmaßnahme:

- Entwicklung eines Grünkorridors mit 30 m Breite angrenzend an den Waldrand.

CEF-Maßnahme:

- Extensivierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche von 2.360 m² im Offenland östlich der Ortslage Suderburg.
Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Blatt 5: Brutvögel der Siedlungen

Durch das Vorhaben betroffene Art Artengilde Brutvögel der Siedlungen		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde "Brutvögel der Siedlungen" gehören im Untersuchungsraum folgende Arten an: Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Star, Amsel, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Feldsperling, Bachstelze, Grünfink, Stieglitz.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none">• Vorkommen vorwiegend im Siedlungsbereich einschl. Grünanlagen und Gärten.• Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte• Höhlen-, Halbhöhlen- oder Freibrüter, in der Regel in Gehölzen.• 1 bis 3 Jahresbruten je nach Art		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
<ul style="list-style-type: none">• In Grünanlagen, teilweise auch im Wald oder Offenland weit verbreitete und überwiegend häufige Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Regelmäßige und in der Regel häufige Brutvögel in den umliegenden Gärten.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Artengilde Brutvögel der Siedlungen

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Blatt 5: Brutvögel des Waldes

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Artengilde Brutvögel des Waldes		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde "Brutvögel der Grünanlagen" gehören im Untersuchungsraum folgende Arten an: Ringeltaube, Dohle, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010) <ul style="list-style-type: none">• Vorkommen vorwiegend in Grünanlagen im Siedlungsbereich und in Gärten (oft auch in Gehölzen und Wäldern).• Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte• Höhlen-, Halbhöhlen- oder Freibrüter, in der Regel in Gehölzen.• 1 bis 3 Jahresbruten je nach Art		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014) <ul style="list-style-type: none">• In Grünanlagen, teilweise auch im Wald oder Offenland weit verbreitete und überwiegend häufige Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Regelmäßige und in der Regel häufige Brutvögel der angrenzenden Waldflächen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Artengilde Brutvögel des Waldes

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)